



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte.»

(21.8. bis 22.11.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR  
Adresse, Ort : Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
Kontaktperson : Andreas Rüttimann  
Telefon : 043 443 06 43  
E-Mail : ruettimann@tierimrecht.org  
Datum : 31.10.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 22. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen zum indirekten Gegenvorschlag

Die geplante Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte ist im Grundsatz sehr zu begrüßen. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Verbot gefordert. Nur mit einem solchen lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass im vorliegenden Gegenvorschlag zusätzlich zum Importverbot auch ein Handelsverbot für tierquälerisch hergestellte Pelzprodukte vorgesehen ist. Ein solches würde eine sinnvolle und logische Ergänzung zum Einfuhrverbot darstellen und massgeblich zu einer kohärenten Regelung des Verkehrs mit Pelzerzeugnissen beitragen. Dasselbe gilt für die geplante Bestimmung betreffend das Vorgehen beim Verdacht auf widerrechtlich importierte oder gehandelte Pelzprodukte, die die Voraussetzungen für eine konsequente Umsetzung der neuen Vorschriften schaffen würde.

Inakzeptabel ist aus Tierschutzsicht jedoch der Umstand, dass sich das Verbot gemäss dem erläuternden Bericht zum vorliegenden indirekten Gegenvorschlag zur Pelz-Initiative – wie auch schon gemäss dem erläuternden Bericht zu den geplanten Anpassungen der EDAV-DS und der EDAV-EU – nicht auf Pelze von Tieren, die mittels Totschlagfallen getötet wurden, erstrecken soll. Eine solche Ausgestaltung bzw. Umsetzung der Massnahme stünde dem mit ihr verfolgten Zweck diametral entgegen und wäre in sachlicher Hinsicht in keiner Weise nachvollziehbar (siehe dazu ausführlich unten die Ausführungen zur geplanten Anpassung von Art. 14).

Kritisch anzumerken ist zudem, dass der erläuternde Bericht in Bezug auf die Vereinbarkeit der Pelz-Initiative mit den internationalen Handelsverpflichtungen verschiedene irreführende bzw. unpräzise Ausführungen enthält. So wird etwa unter Punkt 4.4 behauptet, dass eine unterschiedliche Behandlung von Produkten aufgrund einer Produktionsmethode, die sich nicht in den physischen Eigenschaften des Produktes niederschlägt *und für die als Massstab das eigene Recht herangezogen wird*, grundsätzlich eine Verletzung der handelsrechtlichen Verpflichtungen darstelle und insbesondere gegen das GATT verstosse. Tatsächlich spielt es für die Frage, ob eine solche Ungleichbehandlung grundsätzlich eine Verletzung der handelsrechtlichen Verpflichtungen darstellt oder nicht, jedoch keine Rolle, ob als Massstab für die Ungleichbehandlung das eigene Recht oder ein internationaler Standard herangezogen wird. Nach wohl herrschender Auffassung dürfte eine solche Ungleichbehandlung die handelsrechtlichen Verpflichtungen in aller Regel grundsätzlich verletzen – unabhängig davon, auf welchem Recht die Unterscheidung beruht. Eine solche Verletzung lässt sich jedoch unter gewissen Voraussetzungen rechtfertigen. Vorliegend ist in diesem Zusammenhang insbesondere Art. XX(a) GATT relevant – für dessen Anwendbarkeit es aber ebenfalls unerheblich ist, ob das Unterscheidungsmerkmal auf inländischem oder auf internationalem Recht basiert (siehe dazu ausführlich unten die entsprechenden Ausführungen zur geplanten Anpassung von Art. 14 TSchG).

Weiter stellt sich der Bundesrat unter Punkt 4.4 ohne nähere Begründung auf den Standpunkt, dass die Initiative die hohen Anforderungen an die rechtfertigenden Ausnahmen für grundsätzliche Verletzungen des GATT nicht erfülle. Eine solch schwerwiegende Aussage hat das Potenzial, die Meinung des Parlaments wie auch jene der Bevölkerung über die Initiative erheblich zu beeinflussen. Eine detaillierte Begründung wäre folglich dringend angezeigt. Letztlich wird unter Punkt 5 ausgeführt, dass die Initiative "aus handelsrechtlicher Sicht problematisch und daher mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz nicht vereinbar" sei. Aus dem Umstand, dass die Initiative aus handelsrechtlicher Sicht problematisch ist, folgt jedoch nicht automatisch, dass sie tatsächlich auch mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz unvereinbar wäre. Eine Massnahme kann durchaus handelsrechtlich problematisch sein – indem sie eine bestimmte Bestimmungen des GATT verletzt –, aber durch eine Ausnahmebestimmung – beispielsweise Art. XX(a) GATT – gerechtfertigt werden und somit dennoch mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz in Einklang stehen.

Die genannten Ungenauigkeiten erwecken den Eindruck, dass beabsichtigt wurde, die Leserin bzw. den Leser in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen. Es wäre jedoch zu wünschen, dass Volk und Parlament sachlich und neutral über die rechtlichen Hintergründe der Pelz-Initiative informiert werden.



## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
14	<p><b>Orientierung an den Leitprinzipien der WOAH</b></p> <p>Als tierquälerisch hergestellt sollen Pelze und Pelzprodukte gemäss Art. 14 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs dann gelten, wenn das Wohlergehen der für die Herstellung verwendeten Tiere stark beeinträchtigt wurde. Begründet wird dies im erläuternden Bericht damit, dass für die Definition von "tierquälerisch" die Leitprinzipien der WOAH im Bereich Tierwohl – zu denen u.a. "freedom from pain, injury and disease" und "freedom from fear and distress" zählen – massgebend sein sollten und die "freedoms" nach WOAH inhaltlich in etwa der Definition von "Wohlergehen" nach Art. 3 lit. b TSchG entsprechen (S. 8). Völlig unklar bleibt vor diesem Hintergrund jedoch, weshalb gemäss dem vorliegenden Vorschlag nur <i>starke</i> Beeinträchtigungen des Wohlergehens als tierquälerisch gelten sollen. Die "freedoms" nach WOAH beziehen sich generell auf Schmerzen, Angst etc. – ohne dass besondere Anforderungen an die Intensität der einzelnen Beeinträchtigungen gestellt würden. Soll sich die Definition dessen, was als tierquälerisch gilt, tatsächlich an den WOAH-Leitprinzipien orientieren, müsste also konsequenterweise jede Beeinträchtigung des Wohlergehens als tierquälerisch eingestuft werden.</p>	<p><sup>2</sup> Verboten sind:</p> <p>a. die Ein- und Durchfuhr von <del>tierquälerisch hergestellten</del> Pelzen und Pelzprodukten, <b>die mit tierquälerischen Methoden im Sinne von Artikel 26 hergestellt wurden</b>, sowie der Handel mit solchen Pelzen und Pelzprodukten;</p> <p><sup>3</sup> <del>Pelze und Pelzprodukte gelten als tierquälerisch hergestellt, wenn das Wohlergehen der für die Herstellung verwendeten Tiere stark beeinträchtigt wurde.</del> <b>Der Bundesrat bestimmt Herstellungsmethoden, die in jedem Fall als tierquälerisch gelten.</b></p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>In rechtstechnischer Hinsicht wäre es jedoch ohnehin unglücklich, wenn im TSchG, das in Art. 26 bereits festlegt, welche Verhaltensweisen als tierquälerisch gelten, noch eine weitere Tierquälerei-Definition eingefügt würde. Die Folge davon wäre, dass der Begriff der Tierquälerei innerhalb desselben Erlasses unterschiedlich definiert würde. Wesentlich kohärenter erschiene es daher, wenn der geplante Art. 14 TSchG hinsichtlich der Definition von "tierquälerisch" auf Art. 26 TSchG verweisen würde. Diese Lösung würde auch nicht weitergehen als die aktuell geplante, da Pelzgewinnungsformen, die als tierquälerisch im Sinne von Art. 26 TSchG einzustufen sind, praktisch immer auch eine Verletzung der WOAHL-Leitprinzipien darstellen dürften.</p> <p>Der Grund für die Anlehnung an die WOAHL-Leitprinzipien liegt gemäss erläuterndem Bericht zum vorliegenden Gegenvorschlag darin, dass diese international breit abgestützt seien und den gesellschaftlichen Erwartungen an das Tierwohl entsprächen, weshalb sie von den Handelspartnern eher als Massstab für das Einfuhrverbot akzeptiert würden als die Schweizer Tierschutzgesetzgebung (S. 7 f.). Hierzu ist zunächst einmal festzuhalten, dass sich die gesellschaftlichen Erwartungen der <i>Schweizer Bevölkerung</i> an das Tierwohl – und auf diese kommt es vorliegend, auch im Hinblick auf die GATT-Konformität der Massnahme (siehe hierzu weiter unten), an – in erster Linie im Schweizer TSchG widerspiegeln. Weiter erscheint es höchst fraglich, ob die Regelung, wie sie in Art. 14 Abs. 3 TSchG vorgeschlagen wird, von den Handelspartnern tatsächlich besser akzeptiert würde als eine Bezugnahme auf Art. 26 TSchG. Denn wenngleich im erläuternden Bericht ausgeführt wird, dass "tierquälerisch" als Verletzung der WOAHL-Leitprinzipien definiert werden soll, wird im geplanten Gesetzestext doch auf den Begriff des Wohlergehens im Sinne von Art. 3 lit. b TSchG zurückgegriffen. Dass die Leitlinien der WOAHL als Massstab zugrunde gelegt werden sollen, ergibt sich somit gar nicht aus dem Gesetzestext selbst, sondern lediglich aus den Erläuterungen. Folglich dürfte es mit Blick auf die Akzeptanz der Handelspartner kaum einen Unterschied machen, ob für die Definition von "tierquälerisch" auf Art. 3 lit. b TSchG oder auf Art. 26 TSchG verwiesen wird. Schliesslich könnte auch bei einem Verweis auf Art. 26 TSchG in den Erläuterungen bzw. – bezüglich der definitiven Vorlage ans Parlament – in der Botschaft darauf hingewiesen werden, dass</p>	
--	--	--

entsprechende Verstösse praktisch immer auch Verletzungen der WOAHL-  
Leitprinzipien darstellen dürften.

### **Vereinbarkeit mit den internationalen Handelsverpflichtungen**

Entscheidender als die Akzeptanz der Massnahme durch die Handelspartner ist letztlich aber ohnehin ihre Rechtskonformität. Für diese ist ein Rückgriff auf die Leitprinzipien der WOAHL nicht erforderlich. Wie in den Erläuterungen erwähnt wird, gestatten die im vorliegenden Zusammenhang relevanten völkerrechtlichen Verträge – insbesondere das GATT, das TBT und das Freihandelsabkommen mit der EU – das Ergreifen handelsbeschränkender Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind. Die Streitbeilegungsgremien der WTO haben wiederholt betont, dass den Mitgliedstaaten bei der Interpretation des Begriffs "öffentliche Moral" ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen ist, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen entsprechend ihren eigenen Wertvorstellungen für sich selbst zu definieren und anzuwenden (siehe etwa Panel Report, EC – Seal Products, WT/DS400/R, WT/DS401/R, Ziff. 7.380 ff.; Panel Report, China – Publications and Audiovisual Products, WT/DS363/R, Ziff. 7.759; Panel Report, US – Gambling, WT/DS285/R, Ziff. 6.461, 6.465). Folglich ist es mit Blick auf die Völkerrechtskonformität des Importverbots ohne Weiteres möglich, sich bei der Definition von "tierquälerisch" auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung – konkret auf Art. 26 TSchG – zu beziehen.

Angemerkt sei an dieser Stelle zudem, dass das Landwirtschaftsabkommen mit der EU – entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht – nach hier vertretener Ansicht nicht generell auf Pelze anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Ziff. 2 des Abkommens gelten als "landwirtschaftliche Erzeugnisse" lediglich die Erzeugnisse der Kapitel 1–24 des Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Pelzerzeugnisse sind jedoch Gegenstand von Kapitel 43. Einzig der Geltungsbereich von Anhang 11 des Abkommens erstreckt sich aufgrund von Art. 5 Ziff. 2 auch auf Pelze. In Art. 8 von Anhang 11 wird jedoch festgehalten, dass die Bestimmungen des Titels II von Anhang 11 (Handel mit tierischen Erzeugnissen) nicht die Rechte und Pflichten berühren, die sich für die Parteien aus dem WTO-Übereinkommen und seinen Anhängen ergeben. Folglich gelten die oben im Zusammenhang

mit dem GATT, dem TBT und dem Freihandelsabkommen mit der EU dargelegten Ausführungen betreffend handelbeschränkende Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Moral auch in Bezug auf Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens.

### **Konkrete Beispiele verpönter Pelzgewinnungsformen**

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur geplanten Anpassung der EDAV-DS und EDAV-EU dargelegt haben, sollten ungeachtet dessen, ob für die Definition des Begriffs "tierquälerisch" auf Art. 26 TSchG, auf Art. 3 lit. b TSchG oder auf die Leitprinzipien WOAH verwiesen wird, im Sinne der Klarheit im Verordnungstext selbst einige Beispiele von Haltungs- und Jagdformen genannt werden, die in jedem Fall als tierquälerisch eingestuft werden. Laut den Erläuterungen sollen etwa die Haltung in Käfigen mit Gitterböden und die Jagd mit Tellereisen oder Schlingenfallen, nicht aber jene mit Totschlagfallen unter das Importverbot fallen (S. 8). Dieser Anwendungsbereich ist jedoch deutlich zu eng.

Zwar sind Käfige mit Gitterböden – entgegen regelmässig geäusselter Behauptungen seitens der Pelzbranche – tatsächlich immer als tierquälerisch einzustufen (siehe etwa [Jespersen A. et al., Foot Lesions in Farmed Mink \(Neovison vison\): Pathologic and Epidemiologic Characteristics on 4 Danish Farms, Veterinary Pathology, 2016, Volume 53, Issue 3, 666-667](#), die im Rahmen einer Studie, für die auf vier verschiedenen Pelzbetrieben in Dänemark insgesamt 1159 Nerze nach ihrer Tötung untersucht wurden, je nach Betrieb bei 34–53 Prozent der Tiere Verletzungen an den Pfoten feststellten). Hinsichtlich der Pelztierzucht sollte die Einstufung einer Haltungsform als tierquälerisch oder nicht tierquälerisch jedoch nicht einzig von der Beschaffenheit des Käfigbodens abhängen. So ist beispielsweise die Haltung von Pelztieren in Käfigen mit unzureichenden Beschäftigungsmöglichkeiten (bspw. fehlende Bademöglichkeiten für Nerze oder fehlende Grabmöglichkeiten für Füchse) auch dann als tierquälerisch einzustufen, wenn die Käfige über feste Böden verfügen. Aktuell werden nach unserem Kenntnisstand zwar fast ausschliesslich Käfige mit Drahtgitterböden verwendet. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass das Importverbot nicht einfach dadurch umgangen werden kann, dass die

	<p>Käfigböden mit einem Plastikrost versehen oder mit festen Materialien (Kunststoffe oder Naturmaterialien wie Bambus etc.) ausgelegt werden. Zwar erscheint es fraglich, ob der Schweizer Markt genügend gross ist, dass es sich für die Betreiber von Pelztierzuchten lohnen würde, die Haltungsbedingungen allein deshalb umzustellen, damit ihre Produkte weiterhin in die Schweiz geliefert werden können. In Ungarn werden aber z.B. schon heute Kaninchen zur Fleischgewinnung auf Plastikrosten gehalten für den Export in die Schweiz. Es wäre zudem – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – durchaus denkbar, dass die Schweizer Regelung Signalwirkung hat und von anderen Staaten übernommen wird. Deshalb wäre es wichtig, dass das Verbot weiter gefasst wird und sämtliche Haltungsformen, die die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Beschaffenheit und die Abmessung der Gehege sowie das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich unterschreiten, als tierquälerisch eingestuft werden (vgl. unsere Stellungnahme zur geplanten Anpassung der EDAV-DS und EDAV-EU inklusive entsprechendem Formulierungsvorschlag).</p> <p>In aller Deutlichkeit festzuhalten ist an dieser Stelle, dass aktuell bestehende Labels, die von der Pelzbranche ins Leben gerufen wurden, wie etwa Furmark – bzw. die WelFur-Protokolle, auf die sich Furmark in Bezug auf die einzuhaltenden Tierschutzstandards stützt – den Anforderungen, die an eine nicht-tierquälerische Gewinnung von Pelzen zu stellen sind, bei Weitem nicht gerecht werden. Die WelFur-Protokolle suggerieren zwar, dass ein hoher Tierschutzstandard gewährleistet wird. Tatsächlich orientieren sie sich aber lediglich am Status quo, also an den hochgradig limitierten Rahmenbedingungen einer wirtschaftlich tragbaren industriellen Pelztierhaltung, die nach Schweizer Massstab als klar tierquälerisch zu qualifizieren sind und auch die Leitprinzipien der WOAHA in schwerwiegender Weise verletzen (siehe dazu ausführlich und mit zahlreichen Hinweisen auf wissenschaftliche Studien <a href="#">Pickett Heather/Harris Stephen, The case against fur factory farming in Europe – A scientific review of animal welfare standards and 'WelFur' – A report for Eurogroup for Animals and Respect for Animals, 2. Aufl., Brüssel/Nottingham 2023</a>; <a href="#">Fur Free Alliance, Certified Cruel – Why WelFur fails to stop the suffering of animals on fur farms, Amsterdam 2020</a>; <a href="#">Humane Society International, Furmask – 10 Reasons why Furmark will not</a></p>	
--	---	--

[Protect Consumers or Animals, London 2023](#); [Humane Society International, Fur Farming and Industry Certification Initiatives, London 2018](#)).

Scharf zu kritisieren ist zudem die in den Erläuterungen geäusserte Absicht, Felle von Tieren, die mittels Schlagfallen getötet wurden, vom Importverbot auszunehmen. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Schlagfallen, die derart zuverlässig funktionieren, dass tatsächlich gewährleistet wäre, dass die Tiere unmittelbar getötet bzw. in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Und selbst wenn solche Fallen erhältlich sein sollten, sind aktuell dennoch zahlreiche Modelle in Gebrauch, die keinen schnellen Tod der Tiere garantieren (siehe etwa [Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, Animals \[Basel\], 2019 9\[8\], 570](#); die dort erwähnte Conibear-120-Falle wird nach wie vor in den "[Best Management Practices for Trapping American Marten in the United States](#)" als Falle gelistet, die die entsprechenden Kriterien erfüllt, und auch in der [Liste der in Kanada zulässigen Fallen](#) aufgeführt). Gemäss dem Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS) mit generellen Mindeststandards für den Fang von 19 Säugetierarten, das 1998 zwischen der Europäischen Union, Kanada und Russland geschlossen wurde, gelten Tötungsarten für viele Tierarten – darunter etwa Kojoten oder Waschbären – bereits dann als human, wenn mindestens 80 Prozent der gefangenen Tiere innerhalb von fünf Minuten das Bewusstsein und das Empfindungsvermögen verlieren (Anhang 1, Ziff. 3.3 und 3.4 des Agreements). Ein solch langsamer Todeseintritt ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel. Auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der Europäischen Kommission gelangte zum Schluss, dass eine Totschlagfalle die Tiere sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden in einen Zustand der Empfindungslosigkeit versetzen müsse, um als "human" bezeichnet werden zu können, und dass die Verwendung des Begriffs "human" im AIHTS demzufolge unangemessen sei (siehe Ziff. 2.6 der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten" vom 16. Dezember 2004 [Amtsblatt der Europäischen Union 2005/C 157/11]). Die Jagd mit Totschlagfallen verstösst somit klar gegen die Leitprinzipien der WOAH. Nach Schweizer Gesetzgebung wäre der Einsatz von Totschlagfallen

aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit, was die Herbeiführung eines sofortigen Zustands der Wahrnehmungslosigkeit betrifft, als – zumindest versuchte eventualvorsätzliche – qualvolle Tötung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu ahnden. Ausserdem besteht bei solchen Fällen ein hohes Risiko, dass es zu Fehlfängen kommt, weshalb ihr Einsatz auch aus Artenschutzsicht höchst bedenklich ist. Folgerichtig wird ihre Verwendung durch die Schweizer Jagdgesetzgebung auch ausdrücklich untersagt (Art. 2 Abs. 1 lit. a JSV). Aufgrund des oft qualvollen Todes und der erwähnten fehlenden Spezifität bezüglich der gefangenen Arten ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat vorsieht, die Jagd mit Schlagfallen als nicht-tierquälerische Methode einzustufen. Vielmehr sollte – in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Pelzdeklarationsverordnung (Art. 5 Abs. 2 lit. a) – die in der Schweiz nicht zugelassene Fallenjagd in der EDAV-DS und der EDAV-EU ausdrücklich als Beispiel für eine tierquälerische Erzeugungsmethode aufgeführt werden (zum Ganzen siehe auch das Schreiben ["Wissenschaftliche Evidenz in Bezug auf Totschlagfallen" der Organisationen Stiftung für das Tier im Recht \[TIR\] und VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \[BLV\] vom 30. Juli 2024](#)).

Zu kritisieren ist weiter die stark beschönigende Formulierung in den Erläuterungen, wonach die Tiere "freiwillig" in die Totschlagfallen hineingehen und dort dann "augenblicklich artgerecht erschlagen" würden. Abgesehen davon, dass von Freiwilligkeit nur dann gesprochen werden kann, wenn das Tier weiss, was es zu erwarten hat, nicht jedoch in Bezug auf einen Hinterhalt, mutet es geradezu zynisch an, im Zusammenhang mit dem Erschlagen von Tieren die Umschreibung "artgerecht" zu verwenden. Unter "artgerecht" wird gemäss Duden online "den Ansprüchen einer bestimmten Tierart genügend" verstanden. Da es den Interessen der Tiere jedoch selbstredend per se diametral zuwiderläuft, wenn sie von einer Falle erschlagen werden, ist der Begriff der Artgerechtigkeit im vorliegenden Kontext offenkundig völlig deplatziert.

	<p><b>Ausnahmen für nicht kommerzielle Zwecke (Abs. 4)</b></p> <p>Es ist nachvollziehbar, dass aus Gründen der Verhältnismässigkeit Ausnahmen für nichtkommerzielle Zwecke vorgesehen werden. Eine unerfreuliche Begleiterscheinung der in den Anpassungen der EDAV-DS und EDAV-EU vorgesehenen Ausnahme für das Mitführen zum Eigengebrauch ist jedoch, dass diese die Umgehung des Verbots durch den Erwerb von Pelzprodukten im grenznahen Ausland ermöglicht. Es wäre daher zu begrüssen, wenn die Ausnahmen so ausgestaltet würden, dass solche Umgehungshandlungen nicht möglich sind.</p>	
14b	<p>Abs. 1: Die Formulierung in lit. a ist problematisch, da sie sich – anders als dies in lit. b der Fall ist – nicht direkt auf die Erzeugungsmethode, sondern auf die Herkunft des Pelzes bzw. des Pelzprodukts bezieht. Es wird jedoch nirgends definiert, was genau unter "aus einem Land stammen" zu verstehen ist. So ist beispielsweise unklar, ob ein Pelzprodukt, das in Grossbritannien verarbeitet wurde, während das Tier, aus dessen Fell dieses besteht, in Dänemark gezüchtet und getötet wurde, nun aus Grossbritannien oder aus Dänemark stammt. Aus der Formulierung sollte klar hervorgehen, dass sich die Regelung auf jenes Land bezieht, in dem das Tier gezüchtet, gehalten und getötet bzw. gejagt wurde.</p> <p>Art. 7 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) sieht zudem vor, dass Länder nicht nur über ein gesetzliches Verbot der gemäss LDV zu deklarierenden Produktionsformen, sondern zusätzlich auch über ein entsprechendes Überwachungsprogramm verfügen müssen, um in die Länderliste nach LDV aufgenommen zu werden. Analoges sollte auch in Bezug auf die vorliegend geplante Länderliste zum Pelzimportverbot gelten, da es nicht genügt, wenn ein Land die betreffenden Erzeugungsmethoden lediglich auf dem Papier verbietet, sondern zusätzlich auch die Umsetzung des Verbots sichergestellt sein muss.</p>	<p><sup>1</sup> Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte nicht tierquälerisch hergestellt wurden, ist erbracht, wenn sie:</p> <p>a. <del>aus einem Land stammen, das die tierquälerische Herstellung von Pelzen und Pelzprodukten verbietet;</del> oder <b>von Tieren stammen, die in einem Land gezüchtet, gehalten und getötet oder gejagt wurden, dessen Gesetzgebung die Methoden nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a für die Pelzgewinnung verbietet und das ein entsprechendes Überwachungsprogramm hat; oder</b></p>